



---

## Beitragsordnung

---

### § 1 Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden.
2. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.
3. Bei einer Beitragserhöhung um mehr als 10% steht den Mitgliedern ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Die Kündigung hat innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Veröffentlichung der Beitragserhöhung schriftlich beim Vorstand zu erfolgen. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

### § 2 Mitgliedsstatus

1. Der Verein besteht aus:
  - a) aktiven Mitgliedern
  - b) Fördermitgliedern
  - c) Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können. Es wird unterschieden zwischen erwachsenen Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und jugendlichen Mitgliedern, die noch keine 18 Jahre alt sind.  
Mit Erreichen der Volljährigkeit werden aus jugendlichen Mitgliedern automatisch erwachsene Mitglieder.
3. Für Fördermitglieder steht die Förderung des Vereins durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht. Sie zahlen daher einen reduzierten Mitgliedsbeitrag. Dieser kann auch in Form von Sachleistungen erfolgen.
4. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die dem Verein entweder 50 Jahre aktiv oder fördernd angehören oder die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.



## § 3 Beiträge und Gebühren

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Jahresbeiträge beschlossen:

<b>Beitragshöhe in Euro</b>	Jährliche Zahlungsweise Eine Zahlung pro Jahr i.H.v.	Halbjährliche Zahlungsweise 2 Zahlungen pro Jahr i.H.v.	Monatliche Zahlungsweise 12 Zahlungen pro Jahr i.H.v.
<b>Aktives Mitglied</b>	200,-	100,-	18,-
<b>Fördermitglied</b>	100,-	50,-	10,-
<b>Auszubildender/Student/Rentner</b>	125,-	62,50	12,-
<b>Vereinsfunktionäre</b>	beitragsfrei		
<b>Familienmitgliedschaft</b>			
1. Mitglied	200,-	100,-	18,-
2. Mitglied	125,-	62,50	12,-
3. Mitglied	100,-	50,-	10,-
4. Mitglied	beitragsfrei		

2. Die Beiträge werden halbjährlich abgebucht, jeweils im Januar und Juli. Erfolgt der Beitritt zum Verein in der zweiten Jahreshälfte, reduziert sich der Beitrag auf die Hälfte.
3. Ermäßigte Beitragsformen (Familientarif, Rentner, Studenten, Auszubildende) müssen beantragt werden. Entsprechende Nachweise müssen dem Antrag beigelegt werden.
- Die aktuelle Studienbescheinigung oder ein aktueller Ausbildungsnachweis ist jährlich bis zum 15.12. vorzulegen. Liegt der Nachweis nicht vor, entfällt die Beitragsreduktion im folgenden Jahr.
4. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Hessen e.V., die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom Landessportbund Hessen e.V. festgelegten Sätze.
5. Zur Zeit wird keine Aufnahmegebühr erhoben.
6. Die Mitglieder sind gem. § 4 Abs. 2 der Satzung verpflichtet für die Dauer der Mitgliedschaft am Bankeinzugsverfahren teilzunehmen. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Kommt es zu Rückläufern, die der Verein nicht zu verschulden hat, trägt das Mitglied die Kosten der Mahn- und Bearbeitungsgebühren. Diese Gebühren werden vom Vorstand festgesetzt. Sie betragen zur Zeit 10,- Euro.
7. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Halbjahresbeiträge bis spätestens zum 31. Januar und 31. Juli. Mit der ersten Zahlung ist eine Bearbeitungsgebühr i.H.v. 10% des Jahresmitgliedsbeitrags zu zahlen.



8. Rückständige Leistungen können gemahnt und nach zweimaliger Mahnung beigetrieben werden. Für jede Mahnung kann eine Gebühr erhoben werden, deren Höhe der Vorstand festsetzt. Zur Zeit beträgt diese Gebühr 10,- Euro pro Mahnung.

## **§ 4 Beitragsbefreiungen**

1. Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit.  
Die Beitragsbefreiung beginnt mit Beschluss der Mitgliederversammlung.
2. Mitglieder, die den Verein in offiziellen Ämtern (z.B. Vorstand, Jugendleitung, Trainer und Betreuer) unterstützen, sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Fördermitglieder können ihren Mitgliedsbeitrag auch durch Sachaufwendungen oder Arbeitsleistung erbringen.

## **§ 5 Mitgliedschaftsrechte**

1. Aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und Ehrenmitglieder haben alle Rechte, die das BGB Vereinsmitgliedern gewährt. Aktive Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, aber noch nicht volljährig sind, haben nicht das Recht zur Ausübung des aktiven Wahlrechts in der Mitgliederversammlung. Alle anderen vom BGB gewährten Rechte stehen ihnen zu.

Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.

Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

2. Für Fördermitglieder steht die Förderung des Vereins durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht. Sie haben aber alle Rechte, die das BGB Vereinsmitgliedern gewährt.
3. Aktive Mitglieder, die das 16. Jahr nicht vollendet haben, haben gem. §§ 5 Abs. 1 c) und 10 der Satzung nur eingeschränkte Rechte. Um das volle Stimmrecht im Verein für sein Kind zu erhalten, muss ein gesetzlicher Vertreter Fördermitglied werden.

## **§ 6 Notlagen**

1. Gemäß § Abs. 14 kann der Vorstand in begründeten Einzelfällen der Beitrag gestundet, reduziert oder erlassen werden.  
Über solche Ausnahmen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

# FUSSBALLVEREIN 08 NEUENHAIN e.V.



## § 7 Vereinskonto

1. Soweit die Zahlung nicht per Lastschriftinzug erfolgt, ist sie nur auf das folgende Konto bei der Taunus-Sparkasse zulässig:

Kontoinhaber: Fußballverein 08 Neuenhain  
IBAN: DE90 5125 0000 0054 0011 34  
BIC: HELADEF1TSK

Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.

## § 8 Inkrafttreten

1. Diese Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 22.03.2018 beschlossen. Sie tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Version außer Kraft.
2. Die Beitragsordnung wird auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

Fußballverein 08 Neuenhain im Taunus e.V.